



Vernehmlassungsbericht zur Folgegesetzgebung Verfassung, Teil 1 (SOG und Verordnungen): Separatauswertung Eingaben Kantonalen Gewerbeverbands Appenzell I.Rh. (KGV) sowie Handwerker und Gewerbeverband Oberegg (HGO)

Anhörung vom 17. Juni 2025 bis 15. September 2025

Vorbemerkung

Die Stellungnahmen des KGV und des HGO unterscheiden sich nur in wenigen Punkten. Es wird bei allen Anträgen angegeben, wer diese gestellt hat, bei den Begründungen wird die Urheberschaft separat angegeben, wo Differenzen bestehen.

Vorlage		Antrag	Begründung	Bemerkungen
1. Allgemeines				
Art. 1 Regelungs- bereich	1 Dieses Gesetz regelt die staatliche Organisation im Kanton und die Grundsätze für die Behörden. 2 Für den Grossen Rat und die Gerichtsorgane gilt es, soweit die Gesetzgebung für sie nicht andere Regelungen enthält; für die richterliche Tätigkeit der Gerichtsorgane gilt es nicht. 3 Für Korporationen gilt es, soweit es für sie ausdrückliche Regelungen enthält.			
Art. 2 Wappen	1 Das Kantonswappen zeigt einen in Weiss aufgerichteten schwarzen, rot bewehrten und gezungen Bären gemäss Abbildung im Anhang.	KVG und HGO 1 Das Kantonswappen zeigt einen in Weiss aufgerichteten schwarzen, rot bewehrten und gezungen Bären mit rot dargestellter Männlichkeit gemäss Abbildung im Anhang.	Die Ergänzung präzisiert ein heraldisches Unterscheidungsmerkmal des Innerrho-der Wappens zu dem von Ausserrhoden.	Die heraldische Blasonierung des Innerrho-der Wappens nach Mühlemann (Das grosse Appenzeller Wappenbuch, 1977) lautet wie folgt: <i>In Silber ein aufrechter, rot gezungter und bewehrter schwarzer Bär.</i> Diese Beschreibung wurde ohne Erweiterung auf die heutigen Verhältnisse umformuliert. Daran soll festgehalten werden.

				Die Details, so auch die Farbe der Männlichkeit, ergeben sich aus der Abbildung gemäss Anhang. Beschluss: belassen.
Art. 3 Amtssprache	1 Die Amtssprache im Kanton ist Deutsch.			
2. Behörden				
Art. 4 Begriff	1 Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten die von den Stimmberechtigten gewählten Organe des Kantons, der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde. 2 Die von diesen eingesetzten Kommissionen und Vertretungen gelten als Behörden, soweit sie eine amtliche Tätigkeit wahrnehmen.	HGO 2 Die von diesen eingesetzten Kommissionen und Vertretungen gelten als Behörden, soweit sie in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe amtlich tätig sind.	Die Ergänzung verankert die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Damit ist klarer bestimmt, wann eingesetzte Kommissionen/Vertretungen als Behörden gelten. Die Präzisierung erhöht die Rechtsklarheit, ohne materielle Ausweitung.	Die neue Verfassung enthält ein Kapitel zu den Behörden (Art. 16 bis 20 nKV). Der dort verwendete Behördenbegriff umfasst alle Aufgaben, die in Ausübung des Amtes anfallen. Eine Einschränkung auf die amtliche Tätigkeit soll aber im Gesetz nicht vorgenommen werden, denn auch dann, wenn eine Behörde in einem Einzelfall eine Verrichtung vornimmt, die nicht in Erfüllung eines unmittelbar öffentlichen Auftrags geschieht, z.B. der Einkauf von Kaffee für die Sitzungspause, handelt sie doch als Behörde. Beschluss: belassen.
Art. 5 Amtsperiode	1 Die Amtsperiode der Behörden beginnt unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Festlegungen mit der ordentlichen Wahl und endet mit der nächsten ordentlichen Wahl. 2 Die Amtsperioden folgen in der Regel einem Jahresrhythmus. 3 Im Falle einer zeitlichen Verschiebung von ordentlichen Wahlen verkürzt oder verlängert sich die Amtsperiode entsprechend. 4 Sofern nicht anderweitige gesetzliche			

	Regelungen bestehen, können die Behörden die von ihnen gewählten Kommissionen und Vertretungen auf unbestimmte Zeit wählen oder für diese den Beginn, die Dauer oder das Ende von Amtsperioden selbständig festlegen.			
Art. 6 Beratung und Beschlüsse	1 Behörden nehmen die Beratung von Geschäften und die Beschlussfassung im Rahmen von Sitzungen vor. 2 Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, können die Beratungen und Beschlussfassungen bei Dringlichkeit oder dann, wenn es die Umstände erfordern, elektronisch vorgenommen oder Beschlüsse im Zirkularverfahren gefasst werden.	KVG und HGO 2bis Elektronische Sitzungen und Zirkularbeschlüsse sind nur zulässig, wenn: a) die Identität und Teilnahme der Mitglieder sichergestellt sind, b) die Unterlagen den Mitgliedern rechtzeitig in geeigneter Form zugänglich sind, und c) Beratung und Abstimmung nachvollziehbar protokolliert werden. KVG und HGO 2ter Bei Zirkularbeschlüssen ist eine Frist betreffend Zustimmung oder Ablehnung zu setzen; verlangt ein Mitglied eine mündliche Beratung, ist das Geschäft an eine Sitzung zu überweisen, ausser bei ausgewiesener Dringlichkeit.	Die Mindeststandards sichern Legitimation, Transparenz und Nachvollziehbarkeit elektronischer Beschlüsse. Die Überweisungsregel verhindert Missbrauch von Zirkularverfahren; zugleich erlaubt die Dringlichkeitsklausel handlungsfähiges Vorgehen in Ausnahmesituationen. KVG Diese beiden Punkte könnten eventuell auch in einer Verordnung genau geregelt werden.	Die Modalitäten für Zirkularbeschlüsse können, je nach Behörde, unterschiedlich sein (z.B. für den Grossen Rat oder eine Exekutivkommission). Die Festlegungen sollten nicht im SOG, sondern entweder in Spezialerlassen (für den Grossen Rat im GGR) oder durch die betreffende Behörde (Geschäftsreglement der Standeskommission) vorgenommen werden. Beschluss: belassen.

	3 Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, gilt: a) Die Beschlüsse werden mit Mehrheitsentscheid gefällt; b) bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; im Falle von Wahlen entscheidet das Los.			
Art. 7 Amtserfüllung	1 Behördenmitglieder haben ihre amtlichen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft zu erfüllen. 2 Sie haben alles zu tun, was die Interessen ihres Gemeinwesens fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.	KVG und HGO 1 Behördenmitglieder haben ihre amtlichen Obliegenheiten nach Treu und Glauben und gewissenhaft zu erfüllen.	Die Formulierung bindet die Amtspflichtigen ausdrücklich an den anerkannten Rechtsgrundsatz Treu und Glauben (allg. öffentlich-rechtlicher Grundsatz; vgl. Art. 5 Abs. 3 BV/Art. 2 ZGB) und erhöht damit Rechtsklarheit und Justiziabilität; „gewissenhaft“ konkretisiert die erforderliche Sorgfaltspflicht.	Die Formulierung gemäss Vernehmlassungsentwurf entspricht der heutigen Regelung in Art. 2 Abs. 1, 1. Satz, BehV. Der in der Bundesverfassung festgehaltene Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, der auch ohne Erwähnung im SOG gilt, bezieht sich in erster Linie auf ein gegen aussen gerichtetes Verhalten. Die getreuliche Ausführung einer Behördentätigkeit fokussiert demgegenüber eher auf das Innenverhältnis. Beschluss: belassen.
Art. 8 Amtsgeheimnis	1 Behördenmitglieder sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die gemäss gesetzlicher Regelung, aufgrund eines Behördenbeschlusses, einer vertraglichen Abmachung oder ihrer Natur nach geheim zu halten sind. 2 Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.			
Art. 9 Ausstand	1 Behördenmitglieder beachten die für sie geltenden Ausstandsregeln. 2 Sind sie im Ausstand, beteiligen sie sich nicht an der Meinungsbildung der Behörde, an der Beratung oder an der Beschlussfassung. Sie verlassen bei der Beratung und beim			

	Entscheid über das Geschäft den Sitzungsraum. 3 Für Behörden als Gesamtgremien besteht keine Ausstandspflicht.			
3. Standeskommission				
Art. 10 Organisatorisches	1 Die Amtsperiode der Standeskommission beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahrs. 2 Die Standeskommission trifft sich gemäss eigenem Beschluss oder wenn es die Person, die als regierender Landammann amtet, oder drei Standeskommissionsmitglieder verlangen. 3 Sie bestimmt für alle Departementsvorstehenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. 4 Sie gibt sich ein Geschäftsreglement.	HGO 2 Die Standeskommission wird auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen der Person, die als regierender Landammann amtet, oder von drei ihrer Mitglieder einberufen.	Diese neue Fassung liest sich flüssiger, hat inhaltlich keinen Auswirkungen.	Beschluss: Das Anliegen wird mittels folgender Formulierung aufgenommen: ²Die Standeskommission trifft sich auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen der Person, die als regierender Landammann amtet, oder von drei ihrer Mitglieder.
Art. 11 Aufgabenverteilung	1 Bei der Verteilung der Aufgaben auf die Departemente ist zu beachten, dass die Person, a) die als Säckelmeister amtet, das Finanzwesen besorgt; b) die als Landeshauptmann amtet, das Landwirtschaftswesen besorgt; c) die als Bauherr amtet, das Bauwesen besorgt; d) die als Landesfährnrich amtet, das Polizeiwesen besorgt. 2 Den Personen, die als regierender oder stillstehender Landammann oder als Statthalter amten, sind keine spezifischen Aufgaben zugewiesen. Die Standeskommission entscheidet bei ihnen über die Departementszuteilung. 3 Zur Vermeidung oder Beseitigung von			

Art. 12 Beschluss- fassung	1 Zur Beschlussfassung sind vier Mitglieder erforderlich. 2 Erlaubt ein Entscheid keine Verschiebung oder sinkt der Bestand an beschlussfähigen Mitgliedern für eine erhebliche Zeit unter das erforderliche Quorum, können Beschlüsse mit weniger als vier Mitgliedern gefasst werden. 3 Erlauben die zeitlichen Verhältnisse keine Einberufung einer Sitzung oder Durchführung eines Zirkularbeschlusses, kann die Person, die als regierender Landammann amtiert, für die Standeskommission entscheiden, unter möglichst rascher Information der Standeskommission. 4 Für die Beratung können in wichtigen Fällen bei Bedarf Bezirkshauptleute beigezogen werden.	KVG und HGO 1bis Nimmt die Person, die als regierender Landammann amtiert, nicht an der Beschlussfassung teil, führt die Stellvertretung den Vorsitz und übt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid aus. KVG und HGO 3 Erlauben die zeitlichen Verhältnisse keine Einberufung einer Sitzung oder Durchführung eines Zirkularbeschlusses, kann die Person, die als regierender Landammann amtiert, entscheiden. Der Entscheid ist der Standeskommission spätestens innert 72 Stunden (HGO: 48 Stunden) mitzuteilen; bestätigt diese den Entscheid nicht an der nächstmöglichen Sitzung, spätestens innert 10 Tagen, tritt er ausser Kraft. HGO 4 Für die Beratung können in wichtigen Fällen Bezirkshauptleute oder weitere sachkundige Personen beigezogen werden. Sie wirken rein konsultativ; ein	Die Regel stellt sicher, dass die Standeskommission auch bei Abwesenheit des regierenden Landammanns entscheidungsfähig bleibt und mögliche Patt-Situationen durch einen klar zugewiesenen Stichentscheid der Vorsitzvertretung aufgelöst werden. Diese Formulierung beschränkt die Einzelkompetenz strikt auf unaufschiebbare Geschäfte, erzwingt eine unverzügliche Information und eine kollegiale Bestätigung an der nächstmöglichen Sitzung. Bleibt diese aus, erlischt der Entscheid automatisch. So bleiben Handlungsfähigkeit und demokratische Legitimation zugleich gewährleistet und Dauerentscheide ohne Kollegialbeschluss werden verhindert. HGO 48 Stunden Mitteilungsfrist	Jede Behörde braucht eine Stellvertretungsregelung. Für die Standeskommission findet sich diese in Art. 13 Abs. 2 SOG. Eine zusätzliche Regelung in Art. 12 Abs. 1 ist nicht nötig. Beschluss: belassen. Bei Geschäften, die nicht erst an der nächsten Sitzung entschieden werden können, steht die Möglichkeit von Zirkularbeschlüssen offen. Ist indessen in einem Ausnahmefall ein sofortiger Entscheid nötig, z.B. die Anordnung einer superprovisorischen Massnahme in einem Adoptionsverfahren (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. g EG ZGB), muss jemand sogleich entscheiden können. Eine Ausserkraftsetzung nach Ablauf von 10 Tagen ist in solchen Fällen nicht sachgerecht. Vielmehr ist nach einer superprovisorischen Massnahme durch die Standeskommission eine provisorische Massnahme zu erlassen. Dies ergibt sich aber bereits aus dem Verwaltungsverfahrenrecht, sodass in Art. 12 SOG keine zusätzliche Regelung nötig ist. Auch eine fixe Mitteilungsfrist von 48 oder 72 Stunden ist entbehrlich. Das Beschleunigungsgebot ergibt sich direkt aus dem Verfahrensrecht. Beschluss: belassen. Gemäss Vorschlag der Standeskommission beschränkt sich der Beizug der Bezirkshauptleute auf die Beratung. Anträge können gestellt werden, es besteht aber
---	--	--	--	---

		Stimm- oder Antragsrecht steht ihnen nicht zu.	Die vorgeschlagene Formulierung stellt klar, dass beigezogene Bezirkshauptleute/sachkundige Personen ausschliesslich konsultativ wirken.	kein Stimmrecht. Die Standeskommission erachtet diese Regelung als sachgerecht. Beschluss: belassen.
Art. 13 Regierender Landammann	1 Die Person, die als regierender Landammann amtiert, unterschreibt die Akten der Standeskommission. Die Ratskanzlei kann mitunterschreiben oder im Auftrag Akten selbständig unterschreiben und versenden. 2 Im Verhinderungsfall oder bei einem Ausstand wird die Person, die als regierender Landammann amtiert, in der Wahrnehmung dieser Funktion durch die weiteren Standeskommissionsmitglieder in der verfassungsmässigen Reihenfolge vertreten.			
Art. 14 Aufgaben der Standeskommission	1 Die Standeskommission ist verantwortlich für die politische Planung des Kantons. 2 Sie bestimmt die Ziele, Mittel und Massnahmen ihrer Politik. 3 Sie trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Regierungstätigkeit jederzeit zu gewährleisten. 4 Sie leitet und steuert die Verwaltungstätigkeit und ist verantwortlich für das Funktionieren der Verwaltung. Sie sorgt für die beförderliche Erledigung der unter ihrer Leitung stehenden Aufgaben.		KVG Ist politische Planung tatsächlich der richtige Begriff? Wäre alternativ politische Führung besser?	Die politische Führung würde eine Rolle beinhalten, welche die Standeskommission gegenüber dem Grossen Rat und der Landsgemeinde nicht übernehmen könnte. Inhaltlich geht es um die Planung von politischen Geschäften, damit für den Kanton jederzeit geordnete Verhältnisse gewährleistet werden können. Die Entscheide über die Geschäfte obliegen in vielen Fällen nicht der Standeskommission, sondern dem Grossen Rat und der Landsgemeinde. Beschluss: belassen.

Art. 15 Programm- vereinbarun- gen	1 Die Standeskommission schliesst Programmvereinbarungen ab. 2 Die Umsetzung der Programmvereinbarungen unterliegt dem üblichen Finanzrecht.			
Art. 16 Kantonsüber- schreitende Vereinbarun- gen	1 Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, führt die Standeskommission die Verhandlungen für interkantonale Vereinbarungen, die in ihrer Erlasszuständigkeit oder jener des Grossen Rates liegen, und für internationale Vereinbarungen. Sie kann die Verhandlungsführung delegieren. 2 Sie informiert die sachlich zuständige Grossratskommission frühzeitig über Verhandlungen für Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates.	KVG und HGO 1 Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, führt die Standeskommission die Verhandlungen für interkantonale Vereinbarungen, die in ihrer Erlasszuständigkeit oder jener des Grossen Rates liegen, und für internationale Vereinbarungen. Sie kann die Verhandlungsführung delegieren und setzt dazu schriftlich einen Verhandlungsrahmen fest.	Der Zusatz stellt sicher, dass bei Delegation der Verhandlungsführung der Wille der Standeskommission verbindlich dokumentiert ist. Ein schriftlicher Verhandlungsrahmen schafft Mandats-treue (Ziele, Grenzen, ...) und minimiert Mandats- und Reputationsrisiken. KVG Dies kann allenfalls auch auf Stufe Verordnung geregelt werden.	In der Praxis wird für interkantonale Vereinbarungen im Regelfall nicht im Voraus ein schriftlicher Rahmen gesetzt. Vielmehr gelten die Departementsvorstehenden für die Ausarbeitung solcher Vereinbarungen als ermächtigt. Über wichtige Meilensteine wird die Standeskommission informiert, sodass sie ihre Anliegen anbringen kann. An diesem Vorgehen kann kaum etwas geändert werden, weil Appenzell I.Rh. als einem von 26 Kantonen in den Fachdirektorenkonferenzen kaum je die Verhandlungshoheit obliegt. Beschluss: belassen.
Art. 17 Aufsicht	1 Die Standeskommission nimmt die ihr gemäss Verfassung und Gesetz übertragenen Aufsichtspflichten wahr. 2 Sie kann Aufsichtsbefugnisse an Departemente, Amtsstellen, Kommissionen oder andere Organe übertragen, bleibt aber für die übergeordnete Aufsicht verantwortlich.			
Art. 18 Klöster	1 Die Standeskommission nimmt die Aufsicht über die Klöster wahr. 2 Sie kann den Klöstern Beratung in weltlichen Angelegenheiten anbieten. 3 Der Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken durch Klöster bedürfen der Genehmigung der Standeskommission.			

Art. 19 Aufsichts- massnahmen	1 Die Aufsichtsbefugnis umfasst die Durchführung der erforderlichen Abklärungen. Hierfür steht dem Aufsichtsorgan ein Einsichts- und Auskunftsrecht zu. 2 Das Aufsichtsorgan kann bei festgestellten Mängeln Änderungen anmahnen und weitere gesetzlich vorgesehene Massnahmen ergreifen. 3 Der Kanton kann in Angelegenheiten der Bezirke und Gemeinden eingreifen, wenn das Wohl des Landes oder eines Landesteils dies erfordert.	KVG und HGO 3 Der Kanton kann in Angelegenheiten der Bezirke und Gemeinden eingreifen, wenn dies zur Abwehr oder Behebung a) schwerwiegender Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit, b) erheblicher Rechtsverletzungen oder anhaltender Pflichtverletzungen bei der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, oder c) einer akuten Gefährdung der finanziellen Handlungsfähigkeit erforderlich ist. 3bis Das Eingreifen erfolgt subsidiär; vorab sind die Körperschaften anzuhören und eine Frist zur Selbsthilfe zu setzen; bei Gefahr im Verzug kann hiervon abgewichen werden.	Abs. 3 und Abs. 3bis Die Ergänzung ersetzt den unbestimmten Begriff „Wohl des Landes“ durch konkrete Kriterien und bindet Eingriffe an Subsidiarität, Verhältnismässigkeit, Anhörung und Selbsthilfe-Frist. Das erhöht Rechtsklarheit und Justizialibilität, schützt die kommunale Autonomie vor ungerechtfertigten Eingriffen und lässt zugleich ein rasches Handeln bei Gefahr im Verzug zu.	Die Bestimmung entspricht der heutigen Regelung von Art. 10 Abs. 3 aKV. Mit Eingriffen sind nicht kantonale Regelungen gemeint, mit denen die Freiheit der Bezirke und Gemeinden eingeschränkt werden. Die Autonomie dieser Körperschaften bestehen generell nur in den Grenzen des kantonalen Rechts. Die Regelung bildet die Grundlage für Eingriffe mittels Massnahmen, wenn dies das Wohl des Kantons oder aber einer Region dies erfordert. Es geht also weniger um den Schutz von Polizeigütern, für welchen das Notrecht nach Art. 23 nKV zur Verfügung steht, als um das Gesamtwohl des Kantons oder wesentlicher Teile des Kantons. Dass das Eingreifen nicht leichtfertig und lediglich subsidiär gilt, ergibt sich schon daraus, dass ein Einschreiten des Kantons erforderlich sein muss. Dies wäre nicht der Fall, wenn die Körperschaft selbst Abhilfe schafft. Und auch der Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich in solchen Situationen aus dem Verfahrensrecht. Da sich mit der bisherigen Regelung nie Probleme ergeben haben, soll an ihr festgehalten werden. Beschluss: belassen.
Art. 20 Genehmi- gung von Er- lassen	1 Reglemente, die in den Bezirken und Gemeinden durch die Stimmberechtigten verabschiedet werden, unterliegen			

	der Genehmigung durch die Standeskommission. 2 Die Reglemente sind der Standeskommission zeitig zur Vorprüfung zu unterbreiten. 3 Die Standeskommission verweigert die Genehmigung, wenn die getroffenen Regelungen gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht verständlich oder nicht zweckmässig sind oder wenn wesentliche Punkte fehlen und erhebliche Widersprüche bestehen.	KVG 2 Die Reglemente sind der Standeskommission rechtzeitig vor der Beschlussfassung zur Vorprüfung zu unterbreiten. HGO 2 Die Reglemente sind der Standeskommission rechtzeitig vor der Beschlussfassung der Stimmberechtigten zur Prüfung zu unterbreiten.	Diese Formulierung ist etwas klarer. Die Formulierung ersetzt den unklaren Begriff „Vorprüfung“ durch den präzisen Zeitpunkt vor der Beschlussfassung der Stimmberechtigten und stellt damit eine rechtzeitige Rechts- und Qualitätssicherung sicher.	Eine Präzisierung kann vorgenommen werden: ² Die Reglemente sind der Standeskommission zur Vorprüfung zu unterbreiten. Sie dürfen den Stimmberechtigten erst nach dem Vorliegen des Vorprüfungsberichts zur Abstimmung unterbreitet werden.
4. Kantonsverwaltung				
Art. 21 Grundlagen	1 Die Verwaltung gliedert sich in sieben Departemente und die Ratskanzlei. 2 Sie erledigt die ihr übertragenen Aufgaben, unterstützt die Standeskommission und die Departementsvorstehenden bei der Erfüllung ihrer Aufträge und nimmt einen Dienstleistungsauftrag zugunsten der Öffentlichkeit wahr.	HGO 1 Die Verwaltung gliedert sich in Departemente und die Ratskanzlei.	Die Streichung der Zahl schafft Flexibilität, während die Festlegung durch den Grossen Rat (Abs. 3) die nötige Steuerung und Klarheit sicherstellt.	Die Landsgemeinde wählt gemäss Art. 31 Abs. 2 nKV sieben Standeskommissionsmitglieder. Nach Art. 49 Abs. 2 nKV steht jedes Standeskommissionsmitglied einem Departement vor. Wenn nun in Art. 21 Abs. 1 SOG auf die Erwähnung der Anzahl der Departemente verzichtet wird, bringt dies keinerlei Flexibilität. Beschluss: belassen.

	3 Der Grosse Rat legt die Departemente fest und weist diesen sowie der Ratskanzlei die Hauptaufgaben zu. Die weiteren Festlegungen, insbesondere zur Organisation und zur Verteilung der Aufgaben, werden durch die Standeskommission vorgenommen.			
Art. 22 Organisation	1 Die Standeskommission sorgt für eine zweckmässige Organisation der Verwaltung und eine zielgerichtete Erledigung der Aufgaben durch die Verwaltung. Sie verfolgt hierfür eine bedarfsgerechte, zeitgemässe und wirtschaftlich tragbare Personalpolitik. 2 Sie kann gegenüber der Verwaltung jederzeit Weisungen zur Aufgabenerledigung oder zum Verhalten erteilen. 3 Im Rahmen von Gesetzgebung und Vorgaben der Standeskommission sorgen die Departemente und die Ratskanzlei für eine sachgerechte interne Verteilung und Erledigung ihrer Aufgaben.			
Art. 23 Personalrecht	1 Der Grosse Rat regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Personalrecht. Vorbehalten sind abweichende gesetzliche Zuständigkeiten für einzelne Betriebe und Bereiche. 2 Er kann Regelungsbereiche an die Standeskommission oder weitere staatliche Organe übertragen. Die Standeskommission kann für einzelne Betriebe und Bereiche die Regelungsbefugnis weiterdelegieren. 3 Für einzelne Betriebe und Bereiche kann aus sachlichen Gründen von den allgemeinen Personalregelungen für die Verwaltung abgewichen werden.	HGO 3 Für einzelne Betriebe und Bereiche kann aus sachlichen Gründen von den allgemeinen Personalregelungen für die Verwaltung abgewichen werden. Die	Die Ergänzung wahrt die Flexibilität für sachlich begründete Sonderregelungen, sichert aber zugleich Gleich-	Das Gebot der Verhältnismässigkeit des staatlichen Handelns ergibt sich bereits aus Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) und aus Art. 3 Abs. 2 nKV. Den Grundsatz

	4 Der Grosse Rat kann das kantonale Personalrecht für die Bezirke und Gemeinden als anwendbar erklären, soweit diese keine eigenen Regelungen haben.	Abweichungen müssen aber verhältnismässig sein.	behandlung und Verhältnismässigkeit: Abweichungen dürfen weder unbegründete Besser- noch Schlechterstellungen schaffen. Das erhöht Rechtssicherheit und verhindert willkürliche Personalunterschiede.	hier nochmals aufzuführen, schafft keinen Mehrwert. Beschluss: belassen.
Art. 24 Anstellung	1 Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur. 2 Die Anstellung erfolgt mit schriftlichem Vertrag.			
Art. 25 Datenschutz	1 Der Kanton bearbeitet nur Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wenn dies für das Arbeitsverhältnis erforderlich ist. 2 Die Behörden und zuständigen Stellen dürfen Personendaten an Dritte nur weitergeben, soweit dies den rechtlichen Vorgaben entspricht.	KVG und HGO 3 Der Kanton gewährleistet die sichere Aufbewahrung aller Daten und trifft hierfür angemessene technische und organisatorische Massnahmen. KVG und HGO 4 Werden Dritte mit der Datenbearbeitung und Datenaufbewahrung beauftragt, ist vertraglich ein gleichwertiges Schutzniveau sicherzustellen.	Dieser Absatz verankert die Pflicht zu angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen und sichert damit Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit aller Daten. Dieser Absatz stellt bei Auftragnehmern ein gleichwertiges Schutzniveau sicher und schliesst Schutzlücken beim Outsourcing.	Im Staatsorganisationsgesetz wird lediglich eine Norm für das Bearbeiten von Mitarbeiterdaten geschaffen. Die generellen Regelungen zum Datenschutz finden sich im Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG). Art. 9 Abs. 1 DIAG hält die Grundsätze für die Aufbewahrung von Daten fest, Art. 6 DIAG jene für die Übertragung. Eine Wiederholung dieser Grundsätze im SOG ist nicht zielführend. Sollte eine Ergänzung der Anforderungen gewünscht werden, müsste diese nicht im SOG, sondern im DIAG vorgenommen werden. Beschluss: belassen.

Art. 26 Aus- und Weiterbil- dung	1 Die Verwaltung bietet Ausbildungs- plätze an und fördert die Weiterbildung der Mitarbeitenden.	KVG und HGO 1 Die Verwaltung bietet Ausbildungs- plätze an und fördert die Weiterbildung der Mitarbeitenden, sofern die Weiter- bildung in einem unmittelbaren Zusam- menhang mit der aktuellen Funktion steht oder der Vorbereitung auf künftig wahrzunehmende dienstliche Aufgaben dient.	Die Präzisierung bindet Wei- terbildungen ausdrücklich an die dienstliche Aufgabener- füllung. Nützliche, funktions- bezogene Qualifikationen werden gefördert. HGO Zudem werden fachfremde oder nicht zweckdienliche Ausbildungen ausgeschlos- sen.	Im Gesetz werden nur Grundsätze festge- legt, während die Details in Ausführungser- lassen zu regeln sind. Demgemäss enthält der Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung (StKB PeV) eine Reihe von Ausführungsbestimmungen, die im Reglement des Finanzdepartements über die Aus- und Weiterbildung noch kon- kretisiert werden. Beschluss: belassen.
Art. 27 Lohn	1 Die Lohnfestlegung beruht auf der Zuordnung der Stellen zu Funktionsstu- fen und der Berücksichtigung individu- eller sowie äusserer Bedingungen wie Ausbildung, Erfahrung oder Markt. 2 Für die Lohnentwicklung sind neben Änderungen der Verhältnisse insbeson- dere die gezeigten Leistungen und das Verhalten massgeblich. 3 Für bestimmte Bereiche oder Funktio- nen können abweichende Festlegun- gen getroffen werden.	KVG und HGO 3 Für bestimmte Bereiche oder Funktio- nen können abweichende Festlegun- gen getroffen werden. Die Abweichun- gen müssen aber verhältnismässig sein.	Die Ergänzung wahrt die Fle- xibilität für abweichende Festlegungen, sichert aber zugleich Gleichbehandlung und Verhältnismässigkeit: Abweichungen dürfen weder unbegründete Besser- noch Schlechterstellungen schaf- fen. Das erhöht Rechtssi- cherheit und verhindert will- kürliche Lohnunterschiede.	Siehe Bemerkung zu Art. 23 Abs. 3. Beschluss: belassen.
Art. 28 Versiche- rungskasse	1 Der Kanton führt zur beruflichen Vor- sorge der Mitarbeitenden der Verwal- tung eine Versicherungskasse. 2 Die Versicherungskasse ist eine selb- ständige Anstalt des kantonalen öffent- lichen Rechts.			

	3 Der Grosse Rat regelt für die Versicherungskasse die organisatorischen Grundlagen und die Finanzierung. Er kann den Anschluss weiterer Arbeitgeber regeln.			
5. Bezirke und Gemeinden				
Art. 29 Aufgaben Bezirke	1 Soweit nicht eine anderweitige Aufgabenbesorgung oder eine gemeinsame Erledigung besteht oder vorgesehen ist, sind die Bezirke insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich: a) örtliche Zonenplanung, b) örtliches Strassennetz, einschliesslich Flurstrassen, c) Wanderwege, d) Velowege, e) Feuerschutz, f) Wasserversorgung, g) Bestattungswesen, h) Gastgewerbewesen, i) Mitwirkung bei Tierseuchenbekämpfung, j) Mitwirkung Naturschutz, k) Mitwirkung Hundewesen, l) ergänzende Bereitstellung eines angemessenen örtlichen Freizeitangebots. 2 Im Weiteren nehmen die Bezirke und Gemeinden die ihnen gesetzlich oder reglementarisch zugewiesenen Aufgaben wahr. 3 Sie können im Rahmen des kantonalen Rechts weitere örtliche Aufgaben übernehmen.	HGO l) ergänzende Bereitstellung eines angemessenen, regional vorhandenen Freizeitangebots	Die Formulierung trägt den Bedürfnissen des äusseren Landesteils Rechnung: Bereitstellung angemessener Angebote im regionalen Kontext (auch ausserkantonale).	Die Bereitstellung eines Freizeitangebots im Ort ist nur erforderlich, wenn dafür ein Bedarf besteht. Gibt es in gut erreichbarer Distanz zum Ort bereits ein genügendes Angebot, muss nichts unternommen werden. Dies gilt im Übrigen nicht nur für Oberegg, sondern auch für den inneren Landesteil. Beschluss: belassen.
Art. 30 Aufgaben Schul- und Kirchgemeinden	1 Die Schul- und Kirchgemeinden nehmen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr. 2 Sie können weitere Aufgaben in ihrem Wirkungsbereich übernehmen.			

Art. 31 Aufgaben Feuerschau- gemeinde	1 Die Feuerschaugemeinde Appenzell nimmt Aufgaben in folgenden Bereichen wahr: a) Ortsplanung und Bauwesen; b) Feuerschutzwesen; c) Wasser- und Energieversorgung. 2 Sie führt eine Stützpunktfeuerwehr und kann für die Wasser- und Energieversorgung eigene Werke unterhalten. 3 Sie kann weitere Aufgaben in ihrem Wirkungsbereich übernehmen.			
Art. 32 Reglemente	1 Die Bezirke und Gemeinden geben sich Reglemente, die von den Stimmberechtigten zu erlassen sind. 2 Die Reglemente enthalten, unter Vorbehalt weiterer gesetzlicher Vorgaben, die notwendigen Regelungen: a) zur Organisation, b) über die Rechte der Stimmbürgerinnen und -bürger sowie die Form der Mitwirkung in politischen Entscheiden, c) über die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Behörden und der übrigen Organe, d) über wesentliche Aufgaben, soweit diese nicht bereits im übergeordneten Recht geregelt sind. 3 Enthalten die Reglemente die Möglichkeit für kommunale Referenden, Initiativen oder verbindliche Anträge, sind die Grundlagen für die Einreichung, das Verfahren und die Behandlung zu regeln. 4 Die Bezirke und Gemeinden geben sich Budgets und führen eine Rechnung.			

Art. 33 Vereinbarun- gen	1 Bezirke und Gemeinden können in ihren Zuständigkeitsbereichen untereinander Vereinbarungen zur gegenseitigen Übertragung von Vollzugsaufgaben abschliessen. 2 Sie können in diesen Bereichen interkantonale Vereinbarungen abschliessen, welche der Genehmigung durch die Standeskommission bedürfen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Standeskommission zu melden. Diese kann die Verhandlungsführung übernehmen. 3 Enthalten Vereinbarungen Bestimmungen, die im Widerspruch zu Bezirks- oder Gemeindereglementen stehen, oder enthalten sie neue organisatorische Festlegungen oder generelle Pflichten und Rechte von erheblicher Bedeutung, sind die Reglemente entsprechend anzupassen. 4 Weitergehende Zuständigkeitsregelungen gemäss Gesetzgebung bleiben vorbehalten.	KVG und HGO 2 Sie können in diesen Bereichen interkantonale Vereinbarungen abschliessen, welche der Genehmigung durch die Standeskommission bedürfen. Diese kann die Verhandlungsführung übernehmen.	In der Praxis gehen formellen Verhandlungen häufig Sondierungsgespräche voraus; die Abgrenzung zwischen Sondierung und Verhandlung ist fliessend. Deshalb sollte auf die Meldepflicht verzichtet werden, da auch so die Genehmigungshoheit vollständig bei der Standeskommission verbleibt.	Die Standeskommission muss möglichst frühzeitig wissen, wenn Verhandlungen über neue Vereinbarungen, die sie am Ende genehmigen muss, aufgenommen werden. Damit erhält sie die Möglichkeit, sich im Prozess der Erarbeitung informieren zu lassen und bei Bedarf einzugreifen. Solange es sich um kantonale Vereinbarungen handelt, ist im Normalfall die Standeskommission oder wenigstens das verantwortliche Standeskommissionsmitglied über die Verhandlungen informiert. Anders kann es aussehen, wenn ein Bezirk oder eine Gemeinde grenzüberschreitende Vereinbarungen aufnehmen. Für diese Fälle empfiehlt sich eine Meldepflicht. Diese kann auch über das fachverantwortliche Standeskommissionsmitglied wahrgenommen werden. Beschluss: belassen.
Art. 34 Zweckverbände	1 Die Bezirke und Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben Zweckverbände schaffen oder sich solchen anschliessen. 2 Zweckverbände bedürfen der Genehmigung durch die Standeskommission. 3 Sie werden mit der Genehmigung zu juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts. Im Falle von interkantonalen Zweckverbänden gilt dies nur für solche mit Sitz im Kanton.			

6. Korporationen				
Art. 35 Organisatorische Festlegungen	1 Der Bestand der bestehenden und gemäss den gesetzlichen Vorgaben entstehenden Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen oder Elektrizitäts- und Wasserkorporationen, ist gewährleistet. 2 Neue Korporationen können vom Grossen Rat zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. 3 Die Korporationen geben sich Statuten, mit denen die Organisation, die Zuständigkeiten, die Bedingungen für die Zugehörigkeit sowie die Rechte und Pflichten der Genossinnen und Genossen geregelt werden. Die Statuten werden durch die Korporationsversammlungen erlassen und unterliegen der Genehmigung des Grossen Rates. 4 Der Kanton führt die Aufsicht über die Korporationen. Über die üblichen Aufsichtsbefugnisse hinaus kann er die Verteilung von Nutzungsgütern regeln oder einzelfallweise verhindern.			
		KVG und HGO 4 Der Kanton führt die Aufsicht über die Korporationen. Über die üblichen Aufsichtsbefugnisse hinaus kann die Standeskommission die Verteilung von Nutzungsgütern regeln oder einzelfallweise verhindern. KVG und HGO 4bis Vor einer Anordnung oder Untersagung sind die betroffenen Korporationen anzuhören; der Entscheid ist schriftlich zu begründen, verhältnismässig und befristet auszugestalten.	Die Kompetenz wird klar bei der Standeskommission gebündelt und damit demokratisch legitimiert; die Verwaltung erhält keine eigenständige Eingriffsbefugnis. 4bis verankert rechtsstaatliche Sicherungen. Trotzdem bleibt die Standeskommission handlungsfähig.	Es geht nicht nur um die Kompetenz der Standeskommission, sondern insbesondere auch um jene des Grossen Rates. Dieser hat beispielsweise schon heute gestützt auf die inhaltlich gleichlautende Bestimmung von Art. 10 Abs. 4 aKV einen Beschluss über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen erlassen. Handelt es sich um Einzelmassnahmen, ergeben sich die Pflicht zur Anhörung und zur Begründung bereits aus dem anwendbaren Verfahrensrecht. Beim Erlass genereller Regelungen spielt das Vernehmlassungsrecht nach Art. 26 nKV und Art. 49 ff. SOG. Eine zusätzliche Regelung in Art. 35 ist nicht notwendig. Beschluss: belassen.

Art. 36 Änderung der Korporations- form	1 Korporationen mit gleichen Aufgaben können fusionieren. Sie erstellen hierfür eine entsprechende Vereinbarung und neue Statuten, die in jeder Korporation einer Zweidrittelmehrheit der Korporationsmitglieder und der anschliessenden Genehmigung durch den Grossen Rat bedürfen. 2 Korporationen mit gleichen Aufgaben können sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Korporationsmitglieder und der Genehmigung des Grossen Rates. Die gesetzlichen Regelungen zu Zweckverbänden für die Bezirke und Gemeinden gelten sinngemäss. 3 Der Zusammenschluss zu kantonsübergreifenden Zweckverbänden und Korporationen oder ein Anschluss an	HGO 2bis: Wird in zwei ordnungsgemäss einberufenen Korporationsversammlungen innert Absatz 2bis entschärft mögliche Blockaden infolge des Zweidrittelanfordernisses, ohne die Seite 17 von 35 3 Der Zusammenschluss zu kantonsübergreifenden Zweckverbänden und Korporationen oder ein Anschluss an solche setzt voraus, dass die zuständigen Organe der beteiligten Kantone eine Vereinbarung über das anwendbare Recht, die Aufsicht und den Rechtsschutz abgeschlossen haben. zwölf Monaten die erforderliche Zweidrittelmehrheit der Korporationsmitglieder nicht erreicht, genügt für weitere Beschlussfassungen über dieselbe, inhaltlich unveränderte Vorlage die absolute Mehrheit der Korporationsmitglieder.	KVG Praktikabilität einer Zweidrittelmehrheit ist zu prüfen. Sind Zweidrittelmehrheiten aller Korporationsmitglieder tatsächlich realistisch? KVG Praktikabilität einer Zweidrittelmehrheit ist zu prüfen. Sind Zweidrittelmehrheiten aller Korporationsmitglieder tatsächlich realistisch? Absatz 2bis entschärft mögliche Blockaden infolge des Zweidrittelanfordernisses, ohne die demokratische Legitimation zu schwächen. Eine Reduktion auf das absolute Mehr aller Mitglieder ist erst zulässig, wenn in zwei ordnungsgemäss einberufenen, fristnahen Versammlungen innert zwölf Monaten die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wurde. Die Beschränkung auf dieselbe, inhaltlich unveränderte Vorlage sowie das Erfordernis der Mehrheit aller Mitglieder gewährleisten eine ausreichende und transparente Willensbildung.	Das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit lässt sich nicht in allen Fällen durchsetzen. Es wird eine neue Lösung vorgeschlagen. Siehe dazu die Bemerkungen im allgemeinen Vernehmlassungsbericht.
--	---	---	--	--

	solche setzt voraus, dass die zuständigen Organe der beteiligten Kantone eine Vereinbarung über das anwendbare Recht, die Aufsicht und den Rechtsschutz abgeschlossen haben.			
Art. 37 Aufhebung von Korporationen	1 Korporationen können mit einer Zweidrittelmehrheit der Korporationsmitglieder ihre Aufhebung beschliessen, wenn für die Weiterführung der Aufgaben eine tragfähige Nachfolgelösung mit einem oder mehreren Bezirken besteht. Das Vermögen der Korporation geht mit der Aufgabe mit. 2 Ist die Aufgabe der Korporation hinfällig geworden und sind Fusionen, Zweckverbände oder eine Weiterführung der Aufgaben durch Bezirke nicht möglich, kann ausnahmsweise eine Aufhebung der Korporation unter Veräusserung des Korporationsguts beschlossen werden. Das Vermögen samt Ertrag aus der	HGO 1bis Wird in zwei ordnungsgemäss einberufenen Korporationsversammlungen innert zwölf Monaten die erforderliche Zweidrittelmehrheit der Korporationsmitglieder nicht erreicht, genügt für weitere Beschlussfassungen über dieselbe, inhaltlich unveränderte Vorlage die absolute Mehrheit der Korporationsmitglieder.	Absatz 1bis entschärft mögliche Blockaden infolge des Zweidrittelanfordernisses, ohne die demokratische Legitimation zu schwächen. Eine Reduktion auf das absolute Mehr aller Mitglieder ist erst zulässig, wenn in zwei ordnungsgemäss einberufenen, fristnahen Versammlungen innert zwölf Monaten die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wurde. Die Beschränkung auf dieselbe, inhaltlich unveränderte Vorlage sowie das Erfordernis der Mehrheit aller Mitglieder gewährleisten eine ausreichende und transparente Willensbildung.	Siehe Bemerkungen im allgemeinen Vernehmlassungsbericht und den dortigen Vorschlag zur Neuregelung.

	Veräusserung gehen an die öffentliche Hand. Es ist für einen möglichst ähnlichen Zweck zu verwenden. 3 Der Beschluss der Korporation über die Aufhebung und die Vereinbarung über eine Nachfolgelösung oder der Beschluss für eine Veräusserung bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates. Die Genehmigung kann insbesondere dann verweigert werden, wenn die Beschlüsse oder Vereinbarungen nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, wenn ein Zweckverband oder eine Fusion sinnvoll und möglich erscheinen oder wenn eine Vereinbarung oder eine vorgesehene Vermögensregelung nicht sachgerecht sind. 4 Kann sich eine Korporation nicht mehr selbst verwalten oder ihre Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäss erfüllen, kann die Standeskommission das Erforderliche für eine Sanierung anordnen. Sie kann eine Verwaltung einsetzen und das Erforderliche zur Weiterführung der Aufgaben, für eine Übertragung der Aufgaben, eine Fusion oder einen Zweckverband festlegen. Sie kann die Aufgaben einem oder mehreren Bezirken zuweisen. Als letzte Möglichkeit kann die Standeskommission die Aufhebung der Korporation unter Veräusserung des Korporationsguts beschliessen. Vorbehalten bleiben die erforderlichen Genehmigungen von Beschlüssen und Vereinbarungen durch den Grossen Rat.			

7. Finanzen				
Art. 38 Finanzhaushalt	1 Die Haushaltsführung des Kantons richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung. 2 Die Grundsätze gelten für die Bezirke und Gemeinden sinngemäss. 3 Der Grosse Rat regelt das Weitere für den Finanzhaushalt, insbesondere die Aufsicht über die kantonalen Finanzen und die Revision.	Wirtschaftlichkeit,		Wird korrigiert.
Art. 39 Rechnungslegung	1 Die Rechnungslegung des Kantons beruht auf den Grundsätzen der Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit. 2 Der Kanton führt ein Budget und für die dem Budgetjahr folgenden Jahre einen Finanzplan. 3 Die Standeskommission regelt für die Rechnungslegung des Kantons das Nähere. 4 Der Grosse Rat kann Vorgaben über die Rechnungslegung der Bezirke und Gemeinden erlassen.	KVG Absatz vier sollte ersatzlos gestrichen werden.	Bezirks- und Gemeindeautonomie soll erhalten bleiben.	Es ist nicht vorgesehen, die komplexe Regelung für das harmonisierte Rechnungslegungsmodell auf die Bezirke und Gemeinden auszudehnen. Dies wäre nicht sachgerecht. Führt aber die fragliche Körperschaft keine genügend transparente und übersichtliche Buchhaltung, kann sich zum Schutz der Vermögenswerte und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Erlass von ein paar wenigen Regelungen aufdrängen.

				Dies sollte der Grosse Rat, in welchem die Bezirke und Gemeinden traditionell gut vertreten sind, machen können. Beschluss: belassen.
Art. 40 Schulden- bremse	1 Die Erfolgsrechnung und die Finanzierungsrechnung des Kantons sind langfristig mindestens ausgeglichen zu halten. 2 Allfällige Schulden müssen für den Staatshaushalt tragbar sein. Soweit sie die vom Grossen Rat festgelegten Grenzwerte zur Tragbarkeit verletzen, sind die Schulden zu beseitigen. 3 Der Grosse Rat legt als Grenzwerte zur Tragbarkeit einen unteren Grenzwert für den Bilanzüberschuss in der Erfolgsrechnung im Rahmen von Fr. 65 Mio. bis Fr. 75 Mio. und einen oberen Grenzwert für die Nettoschulden in der Finanzierungsrechnung im Rahmen von Fr. 25 Mio. bis Fr. 35 Mio. fest. 4 Er kann in ausserordentlichen Situationen vorübergehend von den Grenzwerten abweichen.	KVG 4 Er kann in ausserordentlichen Situationen mit einer Zweidrittelmehrheit vorübergehend von den Grenzwerten abweichen. HGO 4 Er kann in ausserordentlichen Situationen vorübergehend von den Grenzwerten abweichen. Diese Regelung gilt nur für die Dauer der ausserordentlichen Situation.	KVG Zweidrittelmehrheit beweist die ausserordentliche Situation. Die Ergänzung befristet die Abweichung von den Grenzwerten ausdrücklich auf die Dauer der ausserordentlichen Situation. So bleibt die Handlungsfähigkeit in Krisen gewahrt, ohne die Schuldenbremse zu unterlaufen. Nach dem Wegfall der Ausnahmelage gilt automatisch wieder der Regelrahmen.	Eine Zweidrittelmehrheit erscheint angesichts der Bedeutung einer Abweichung von gesetzlich festgelegten Grenzwerten vernünftig. Beschluss: übernehmen. Eine Beschränkung auf die Zeit der ausserordentlichen Situation ist nicht zielführend. Sind die Schulden wegen der Grenzaufhebung deutlich angestiegen, könnte es für das Gesamtsystem schädlich sein, wenn nach dem Wegfall mit einem Schlag eine Kompensation vorgenommen würde. Aber der Grosse Rat sollte einen verbindlichen Zeitplan für die Kompensation festlegen. Dieser Auftrag ist in der Verordnung zu verankern. Im Gesetz muss diesbezüglich nichts geändert werden.

				Beschluss: belassen.
Art. 41 Ausgaben der öffentli- chen Hand	1 Ausgaben der öffentlichen Hand gelten als gebunden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind und bezüglich Notwendigkeit, Umfang oder anderer wesentlicher Umstände keine erhebliche Handlungsfreiheit besteht. 2 Als gebunden gelten namentlich Ausgaben, a) welche dem Erhalt eines Objekts dienen, das für die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags notwendig ist, es sei denn, die Ausgaben sind mit einer erheblichen Veränderung des Zwecks oder der Kapazitäten des Objekts verbunden; b) welche dem Ersatz solcher Objekte dienen, einschliesslich der notwendigen Anpassung an neue technische Erfordernisse und zeitgemässe Ansprüche. 3 Ausgaben, die nicht gebunden sind, gelten als freie Ausgaben. 4 Ausgaben gelten als wiederkehrend, wenn sie während mindestens vier Jahren regelmässig anfallen.			
Art. 42 Ausgaben- höhe	1 Die Ausgabenhöhe wird nach dem Nettoprinzip festgelegt. 2 Ausgaben, die sachlich und zeitlich zusammenhängen oder sich gegenseitig bedingen, sind für die Bestimmung der Ausgabenhöhe einheitlich zu berücksichtigen.			
Art. 43 Verpflich- tungskredit	1 Verpflichtungskredite können als Objekt- oder Rahmenkredit beschlossen werden. 2 Der Objektkredit ermächtigt dazu, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.			

	3 Der Rahmenkredit ermächtigt dazu, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben oder Einzelschritte bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen. 4 Erweist sich ein Verpflichtungskredit als unzureichend, ist umgehend ein Beschluss für einen Zusatzkredit einzuholen.			
Art. 44 Kreditbeschluss	1 Kreditbeschlüsse können mit einer Ermächtigung für unvorhergesehene Ausgaben und mit einer Teuerungsklausel verbunden werden.			
Art. 45 Gebühren	1 Abgesehen von Gebühren geringer Höhe setzt die Erhebung von Abgaben voraus, dass der Gegenstand, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der Abgabepflichtigen gesetzlich festgelegt sind. 2 Gebühren werden erhoben a) für amtliche Verrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere für Bewilligungen, Genehmigungen, andere Verfügungen, Kontrollen und Bescheinigungen; b) für die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen; c) in anderen Fällen, wenn die Erhebung durch einen Erlass vorgesehen ist. 3 Gebühren entrichtet, wer eine amtliche Verrichtung veranlasst oder verursacht hat, eine öffentliche Sache oder Einrichtung benützt oder in einem Erlass als gebührenpflichtig bezeichnet wird. 4 Wo nicht Gesetze die Gebühren regeln, ist der Grosse Rat zuständig für			

	die Gebührenerhebung durch die kantonale Verwaltung. Er kann hierfür Rahmen festlegen und die Tarifierung der Standeskommission übertragen.			
Art. 46 Staatshaftung	1 Als Organe und Angestellte im Sinne des Staatshaftungsrechts gelten alle, die als Behörden, Kommissionen, Mitglieder dieser Gremien, Angestellte oder Beauftragte eine amtliche Tätigkeit für den Kanton, die Bezirke und Gemeinden wahrnehmen. 2 Schädigen Organe oder Angestellte in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit das eigenen Gemeinwesen vorsätzlich oder grobfahrlässig, haften sie gegenüber diesem nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Haftung aus unerlaubter Handlung. 3 Geschädigten Dritten steht gegenüber Organen und Angestellten kein unmittelbarer Haftungsanspruch zu. 4 Ansprüche Dritter aus der Staatshaftung sind öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche.			
Art. 47 Ergänzende Regelung	1 Die Staatshaftung gilt nicht für selbständige Anstalten. 2 Keine amtliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Verrichtung gewerblicher Natur ist. 3 Soweit das kantonale Recht keine Regelung enthält, wird für die Staatshaftung ergänzend das Obligationenrecht über die Haftung aus unerlaubter Handlung angewandt. 4 Gesetzliche Spezialregelungen oder bundesrechtliche Regelungen zur			

	Staatshaftung gehen den Haftungsbestimmungen gemäss diesem Gesetz vor.			
8. Rechtsetzung				
Art. 48 Zuständigkeit und Inkraftsetzung	1 Zuständig für die Rechtsetzung sind die durch die Kantonsverfassung, die kantonale Gesetzgebung, das Bundesrecht oder interkantonale Vereinbarungen dafür vorgesehenen Organe. 2 Das für die Rechtsetzung zuständige Organ kann die Rechtsetzung für untergeordnete oder interne Regelungen weiterdelegieren, sofern im ordentlichen Recht Gegenstand, Zweck und Ausmass der delegierten Rechtsetzungsbefugnis festgelegt sind. 3 In besonderen Fällen darf ausnahmsweise eine rückwirkende Inkraftsetzung vorgenommen werden.	KVG und HGO 3 In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine rückwirkende Inkraftsetzung erfolgen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern und die Rückwirkung zeitlich eng begrenzt ist.	Die Formulierung erlaubt Ausnahmen nur bei überwiegendem öffentlichem Interesse und eng begrenzter Dauer. Damit werden Härtefälle auf ein Minimum reduziert, ohne eine notwendige Rückwirkung zu verunmöglichen.	In der Wissenschaft wird zwischen echten und unechten Rückwirkungen unterschieden. Eine unechte Rückwirkung knüpft an einen Sachverhalt an, welcher bereits begonnen, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen ist. Solche Rückwirkungen sind unter Vorbehalt der Verhältnismässigkeit im Einzelfall möglich. Bei echten Rückwirkungen, bei denen ein Sachverhalt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung bereits abgeschlossen ist, gelten gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts engere Grenzen: sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Rückwirkung ausdrücklich in einem Gesetz vorgesehen ist oder sich daraus klar ergibt, in einem vernünftigen Rahmen zeitlich limitiert ist, nicht zu stossenden Ungleichheiten führt, einem schutzwürdigen öffentlichen Interesse dient und wohlerworbene Rechte respektiert (BGE 138 I 193). Die Rechtsprechung gilt auch für die Regelung nach Art. 48 Abs. 3 SOG.

				Angeichts dieser Sachlage erscheint eine Ergänzung, die wiederum nur einen Teil der Voraussetzungen enthält, nicht zweckmässig. Beschluss: belassen.
Art. 49 Vernehmlassungsverfahren	1 Als wesentliche Gesetzgebungsvorhaben, die einem öffentlichen Vernehmlassungsverfahren unterzogen werden, gelten der Erlass von Regelungen und Änderungen daran, wenn sie erhebliche Aussenwirkungen haben. 2 Haben Vorhaben lediglich Auswirkungen auf bestimmte Kreise, kann die Vernehmlassung auf diese beschränkt werden. 3 Auf ein Vernehmlassungsverfahren kann verzichtet werden, wenn es um formelle Bereinigungen geht oder wenn materielle Änderungen höchstens geringfügige Aussenwirkungen haben. 4 In dringlichen Fällen kann vom üblichen Vernehmlassungsverfahren abgewichen werden oder auf eine Vernehmlassung verzichtet werden. Im Falle eines Verzichts ist die Möglichkeit eines Einbezugs in anderer Form zu prüfen.	KVG und HGO 1 Als wesentliche Gesetzgebungsvorhaben gelten der Erlass und die Änderung von Erlassen, sofern sie erhebliche Aussenwirkungen entfalten und einer öffentlichen Vernehmlassung unterzogen werden. Vernehmlassung	Der Artikel ist in der angepassten Form etwas verständlicher.	Mit der Bestimmung geht es darum, die Gesetzgebungsvorhaben festzulegen, die einer Vernehmlassung unterzogen werden müssen. Es erscheint daher nicht sinnvoll, den Umstand der öffentlichen Vernehmlassung als Voraussetzung festzulegen. Beschluss: belassen. Wird korrigiert.
Art. 50 Vernehmlassungen des Kantons	1 Öffentliche Vernehmlassungsgeschäfte des Kantons werden der Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung gestellt. 2 Jedermann ist berechtigt, in öffentlichen Vernehmlassungsverfahren eine Stellungnahme einzugeben. Eingeladen zu einer Stellungnahme werden üblicherweise:			

	a) aktive politische Verbände und Parteien mit Sitz im Kanton; b) betroffene Körperschaften; c) in besonderer Weise betroffene weitere Kreise. 3 Im Regelfall wird für Stellungnahmen eine Frist von einem bis zwei Monaten gewährt. 4 Über die Ergebnisse von schriftlichen Vernehmlassungsverfahren wird üblicherweise ein Bericht erstellt, welcher im Regelfall dem gleichen Kreis wie die Vorlage zur Verfügung gestellt wird.	KVG und HGO 3 Im Regelfall wird für Stellungnahmen eine Frist von ein bis zwei Monaten gewährt; Schulferien und vergleichbare terminspezifische Einschränkungen sind angemessen zu berücksichtigen; bei besonderen Umständen ist die Frist zu verlängern. KVG und HGO 4 Über die Ergebnisse von schriftlichen Vernehmlassungsverfahren wird ein Bericht erstellt, der allen Teilnehmenden sowie den Eingeladenen zur Verfügung gestellt wird.	Die Regelung gewährleistet eine faire, praktikable Anhörung. Sie berücksichtigt vorhersehbare Terminhindernisse und ermöglicht bei besonderen Umständen eine verlängerbare Frist. Dadurch steigen Qualität und Vollständigkeit der Stellungnahmen. Ein verpflichtender Auswertungsbericht für jedes Vernehmlassungsverfahren und dessen Abgabe an alle Teilnehmenden sowie alle Eingeladenen wäre wünschenswert.	Die Standeskommission hat den Regelungsvorschlag bewusst flexibel gefasst. So kann die Komplexität einer Vorlage angemessen berücksichtigt werden, aber auch äussere Umstände wie die Lage von Schulferien in der Vernehmlassungsfrist lassen sich einbeziehen. Die Standeskommission hat auf diese Verhältnisse schon bisher Rücksicht genommen. In Anbetracht des Grundsatzes, Gesetze möglichst schlank zu halten und nur zu regeln, was nötig ist, wird auf eine Ergänzung verzichtet. Beschluss: belassen. Eine Einschränkung auf den Kreis der Eingeladenen ist tatsächlich nicht zweckmässig. Aber auch eine Zusendung an einen bestimmten erweiterten Kreis ist nicht zielführend. Die Berichte sollen, so wie schon bisher, in der Regel via Internet öffentlich gemacht werden. Änderungsvorschlag: <i>⁴ Über die Ergebnisse von schriftlichen Vernehmlassungsverfahren wird üblicherweise ein Bericht erstellt, welcher im Regelfall öffentlich zur Verfügung gestellt wird.</i>
Art. 51 Vernehmlassungen der übrigen Körperschaften	1 Die Bezirke, Schul- und Kirchgemeinden sowie die Feuerschaugemeinde entscheiden im Rahmen von Verfassung und Gesetz, in welchen Fällen und in welcher Weise sie Vernehmlassungsverfahren durchführen.			

9. Notrecht				
Art. 52 Notmassnahmen und -regelungen	1 Notmassnahmen sind örtlich, sachlich und zeitlich begrenzte Einzelfallanweisungen zur unmittelbaren Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit oder zur Abwehr von Notständen und nicht wiedergutzumachenden Schäden.	KVG und HGO 1 Notmassnahmen sind örtlich, sachlich und zeitlich eng begrenzte Anordnungen zur unmittelbaren Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit oder zur Abwehr von Notständen und nicht wiedergutzumachenden Schäden. Die Notmassnahmen müssen verhältnismässig sein.	Der Zusatz verankert den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit ausdrücklich auch für Notmassnahmen. Dadurch werden Grundrechtseingriffe auf das nötige Minimum begrenzt und einer Überdehnung von Notkompetenzen vorgebeugt.	Das Gebot der Verhältnismässigkeit des staatlichen Handelns ergibt sich bereits aus Art. 5 Abs. 2 BV und aus Art. 3 Abs. 2 nKV. Den Grundsatz hier nochmals aufzuführen, schafft keinen Mehrwert. Beschluss: belassen.
	2 Für weitere Massnahmen und generelle Regelungen sind Notregelungen zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten von Notregelungen können Notmassnahmen ergriffen werden.	HGO 2 Für weitere Massnahmen und generelle Regelungen sind Notregelungen zu erlassen, wenn ein ordentliches Verfahren nicht rechtzeitig möglich ist. Bis zum Inkrafttreten von Notregelungen können Notmassnahmen ergriffen werden.	Der Zusatz verankert das Subsidiaritätsprinzip des Notrechts. Notregelungen sind nur zulässig, wenn das ordentliche Verfahren zeitlich nicht möglich ist. Die Eintrittsschwelle wird etwas höher.	Aus dem Verhältnismässigkeitsgebot ergibt sich, dass der Erlass von Notrecht nur dann gerechtfertigt ist, wenn Dringlichkeit geboten ist. Zur Sicherung der demokratischen Rechte wird verlangt, dass Notrecht möglichst rasch in ordentliches Recht zu überführen ist (Art. 54 SOG). In Anbetracht dieser Kaskadenregelung ist es nicht nötig, das Erfordernis der Unmöglichkeit von rechtzeitigem ordentlichem Recht auch noch in Abs. 2 aufzuführen. Beschluss: belassen.
	3 Notmassnahmen und -regelungen können, soweit notwendig, ausserhalb oder in Überlagerung des bestehenden Rechts angeordnet oder erlassen werden.	KVG und HGO 3 Notmassnahmen und -regelungen können, soweit notwendig, ausserhalb oder in Überlagerung des bestehenden Rechts angeordnet oder erlassen werden. Notregelungen sind zu befristen.	Die Befristung stellt sicher, dass Notrecht ausnahmsweise und temporär bleibt. Sie zwingt zur regelmässigen Überprüfung, verhindert eine Verfestigung ausserordentlicher Regelungen und fördert die Rückkehr zum ordentlichen Recht.	Zum Zeitpunkt des Erlasses von Notregelungen ist oftmals noch nicht absehbar, wie lange sie gebraucht werden. Gemäss Vorschlag der Ständekommission ist daher ein Entscheid über eine Befristung erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Grossen Rat vorgesehen (siehe Art. 53 Abs. 2). Dann kann eher beurteilt werden, wie lange man Notrecht braucht. Unabhängig davon ergibt sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip, dass die Erforderlichkeit von Notrecht durch das erlassende Organ regelmässig überprüft wird. Mit diesen Sicherungsinstrumenten wird dem Bestand von nicht mehr benötigtem Notrecht aktiv entgegengewirkt. Beschluss: belassen.

Art. 53 Notzuständigkeit	1 Die Standeskommission ist für den Erlass von Notregelungen zuständig. Sie ordnet kantonale Notmassnahmen an, soweit nicht gesetzlich andere Organe dafür verantwortlich sind. 2 Notregelungen, die über die ordentliche Kompetenz der Standeskommission hinausgehen, sind innert zwei Monaten dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen, der mit dem Entscheid über die Weitergeltung der Notregelungen und eine allfällige Befristung entscheidet. 3 Vorbehältlich anderweitiger gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen können Notmassnahmen von jedem betroffenen Gemeinwesen selbständig angeordnet werden. Berühren Anordnungen von Bezirken und Gemeinden kantonale Interessen, kann die Standeskommission kantonale Notregelungen ergreifen, welche allfälligen Massnahmen der Bezirke und Gemeinden vorgehen.			
Art. 54 Überführung in ordentliches Recht	1 Für Notregelungen mit Gesetzes- oder Verordnungsrang, welche ausserhalb der ordentlichen Zuständigkeit erlassen werden, ist möglichst rasch eine Grundlage im ordentlichen Recht zu schaffen. 2 Zur Beschleunigung kann vom üblichen Verfahren für Grossrats- und Landsgemeindegeschäfte abgewichen werden.	KVG und HGO 2 Zur Beschleunigung kann vom üblichen Zeit- und Terminplan für Geschäfte des Grossen Rates und der Landsgemeinde abgewichen werden, unter Wahrung des ordentlichen demokratischen Verfahrens; zulässig sind namentlich Sondersessionen des Grossen Rates sowie ausserordentliche Landsgemeinden.	Die Umformulierung stellt klar, dass zur Beschleunigung nur der Zeit- und Terminplan, nicht aber das ordentliche demokratische Verfahren angepasst wird. Durch die beispielhafte Nennung Sondersessionen und	Im Vorschlag der Standeskommission wird ausdrücklich davon gesprochen, dass vom Verfahren abgewichen werden kann. Von der Zuständigkeit darf nicht abgewichen werden. Es ist daher vollständig klar, dass die Erlasskompetenzen des Grossen Rates und der Landsgemeinde nicht angetastet werden dürfen.

	3 Enden Notregelungen, bevor die geforderte Grundlage im ordentlichen Recht geschaffen ist, wird das Gesetzgebungsverfahren eingestellt, es sei denn, der Grosse Rat hält an der Fortführung fest, weil die Notregelungen wieder angeordnet werden könnten. 4 Lehnen der Grosse Rat oder die Landsgemeinde die Vorlage ab, fallen laufende Notregelungen dahin. Bei einer Rückweisung sind sie für die weitere Geltungsdauer der Regelungen im Sinne des angenommenen Rückweisungsantrags anzupassen.		ausserordentlichen Landsgemeinden wird die zulässige Beschleunigung rechtsklar und überprüfbar umrissen.	Eine Aufzählung von Beispielen für Abweichungen erscheint nicht notwendig, zumal man sich in Gesetzen auf die wesentlichen Punkte beschränken muss. Beschluss: belassen.
10. Publikationen				
Art. 55 Amtliche Publikation	1 Die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden bezeichnen für ihr Gemeinwesen ein physisches Publikationsorgan. Für besondere Geschäfte können weitere Publikationsorgane bezeichnet werden. 2 In den Publikationsorganen sind die gesetzlich vorgesehenen amtlichen Publikationen vorzunehmen. Darauf kann verzichtet werden bei: a) Beschlüssen, die an der Landsgemeinde oder einer öffentlichen Versammlung verabschiedet werden; b) Beschlüssen oder Bekanntmachungen, die anderweitig publiziert oder öffentlich angezeigt werden; c) Beschlüssen mit ausschliesslich interner Wirkung;	KGV 1 Die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden bezeichnen für ihr Gemeinwesen ein Publikationsorgan. Für besondere Geschäfte können weitere Publikationsorgane bezeichnet werden.	Durch diese Anpassung entsteht eine grössere Flexibilität für die Zukunft.	Die Standeskommission hält es für richtig, auf der Ebene des Gesetzes eine gewisse Flexibilität zuzulassen. Die Möglichkeit eines Wechsels zu elektronischen Publikationen soll bestehen. Für den Kanton ist derzeit allerdings kein solcher Wechsel geplant. Die Eröffnung der Möglichkeit für elektronische Publikationen soll nicht einzig mit einer offenen Bestimmung im Gesetz vorgenommen werden. Es sind noch verschiedene Detailregelungen zu setzen. Dies soll in einer neuen Verordnung vorgenommen werden. Dies bietet auch die Möglichkeit, die Regelungsinhalte besser zu verteilen. Ein Teil der im Gesetz vorgesehenen Regelungen wird in die Verordnung verschoben.

	d) Berichtigungen von formellen Fehlern, Rechnungsfehlern und Schreibversehen. 3 Beschlüsse können im Publikationsorgan zusammenfassend wiedergegeben werden. Für Beschlüsse und Unterlagen, die sich für eine Publikation nicht eignen, kann in der Publikation auf Fundstellen verwiesen werden. 4 Mit der amtlichen Publikation gelten Beschlüsse oder Bekanntmachungen als allgemein bekannt.			Beschluss: Das Anliegen wird inhaltlich aufgenommen, aber etwas umfassender umgesetzt.
Art. 56 Publikation von Erlassen	1 Für den Kanton gilt die Aufschaltung von Erlassen oder von Änderungen daran in der elektronischen Gesetzessammlung als amtliche Publikation. Auf wesentliche Änderungen in der elektronischen Gesetzessammlung wird zusätzlich im physischen Publikationsorgan hingewiesen. 2 Führen die Bezirke oder Gemeinden eine vollständige elektronische Gesetzessammlung mit der Möglichkeit des Abrufens der chronologischen Beschlüsse, kann die oberste Verwaltungsbehörde für die amtliche Publikation von Erlassen und Änderungen daran ebenfalls die elektronische Gesetzessammlung als massgeblich bezeichnen.			
Art. 57 Wirkung der Erlasspublikation	1 Die amtliche Publikation oder Anzeige eines Erlasses oder Änderungen daran ist Voraussetzung für die Anwendung von Bestimmungen, mit denen Personen verpflichtet werden. 2 Vorbehalten sind: a) Fälle, in denen auf eine Publikation verzichtet werden kann;			

	b) Erlasse oder Änderungen, für die aus sachlichen Gründen eine Inkraftsetzung vor dem Publikationszeitpunkt festgelegt ist.			
11. Schlussbestimmungen				
Art. 58 Ausführungsrecht	1 Der Grosse Rat erlässt das Vollzugsrecht, soweit die Gesetzgebung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht. 2 Im Zuständigkeitsbereich der Standeskommission regelt diese das Erforderliche. Sie kann Verwaltungsfragen eigenständig regeln. Sie kann insbesondere für die Verwaltung die Zahlungsberechtigungen festlegen und in bestimmten Bereichen die Verwendung von kopierten Unterschriften oder Versände ohne Unterschrift verlauben. 3 Bedarf der Vollzug im Zuständigkeitsbereich der Bezirke und Gemeinden einer Regelung, erlassen diese die erforderlichen Regelungen.	erlauben.		Wird korrigiert.
Art. 59 Übergangsrecht	a) Bestehen in Erlassen Widersprüche zum neuen Recht, sind diese innert dreier Jahre nach der Inkraftsetzung des neuen Rechts zu beseitigen. b) Übergangsregelung zur Kantonsverfassung und Folgegesetzgebung: Grundsätzlich gilt, dass das neue Recht nach dessen Inkrafttreten sofort angewandt wird. Ausnahmen sind: - Amtszwang: Wer nach bisherigem Recht nicht mehr dem Amtszwang untersteht, untersteht auch nach neuem Recht nicht dem Amtszwang. Unter altem Recht geleistete Tätigkeiten, die dem Amtszwang unterstanden, werden angerechnet.			

	- Unvereinbarkeit: Entstehen durch die neue Verfassung oder das Staatsorganisationsgesetz und die weiteren davon betroffenen Erlasse Unvereinbarkeiten, sind diese auf die nächste ordentliche Wahl hin zu beseitigen. - Zuständigkeit für Kredite: Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts ein Kreditgeschäft an die Landsgemeinde überwiesen, entscheidet diese, auch wenn nach neuem Recht der Grosse Rat zuständig wäre. - Staatshaftung: Liegt die Verursachung eines Schadens für eine Staatshaftung vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts, wird die Haftung nach bisherigem Recht beurteilt. - Zuständigkeitsänderungen: hängige Verfahren werden noch nach bisherigem Recht abgewickelt. - Laufende Verfahren werden nach bisherigem Recht fortgesetzt.	Grosse		Wird korrigiert.
Art. 60 Fremdänderungen	a) Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG): - Art. 10 Abs. 2: 2 Das Gericht konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt folgender Regeln: a) Der Kantonsgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen. b) Ist ein Mitglied des Kantonsgerichts mit einem Mitglied der Standeskommission verheiratet oder besteht zwischen			

	diesen eine eingetragene Partnerschaft, darf es nicht in der verwaltungsgerichtlichen Abteilung tätig sein. - Art. 15 neu: 1 Das Kantonsgericht wird zu Beginn jeder Amtsperiode durch den Kantonsgerichtspräsidenten zur Konstituierungssitzung eingeladen. 2 Die Amtsperiode des Kantonsgerichts beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahrs. b) Änderung Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG): - Aufhebung Art. 9 Abs. 2 lit. a. - Art. 62 lautet neu: Ansprüche mit Bezug zum Zivilrecht und interne Schadenregulierung. 1 Soweit keine anderweitige gesetzliche Zuständigkeit vorgesehen ist, entscheidet als erste und einzige Verwaltungsinstanz die oberste Vollzugsbehörde des betroffenen Gemeinwesens, in Anstalten das oberste Organ, über a) Belange in Bereichen, in denen gegen einen kantonal letztinstanzlichen öffentlich-rechtlichen Entscheid die Bundesgerichtsbeschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht möglich ist; b) Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche des Gemeinwesens gegenüber Organen und Angestellten.	Vollzugsbehörde		Wird korrigiert.
--	--	-----------------	--	------------------

	c) Änderung Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG): - Art. 30 Abs. 1 (Änderung lit. a und c) a) öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vorbehaltlich der Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde nach Art. 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; c) vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen, vorbehaltlich der Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde nach Art. 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; d) Änderung Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB): - Aufhebung Titel B.I. Körperschaften des kantonalen Rechts. - Aufhebung Art. 15 und 16. e) Änderung Übertretungsstrafgesetz (UeStG): - Art. 13: Amtsdelikte 1 Wer gesetzlich verpflichtet ist, ein Amt anzunehmen oder auszuüben, und sich weigert, dieser Pflicht nachzukommen, wird auf Antrag der betroffenen Behörde mit Busse bestraft. 2 Mitglieder von Behörden des Kantons, der Gemeinden oder anderer öff-			
--	---	--	--	--

	fentlich-rechtlicher Körperschaften, welche ihre Amtspflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, werden auf Antrag der betroffenen Behörde mit Busse bestraft. f) Änderung Schulgesetz (SchG): - Art. 65 Abs. 1 lit. e: Streichung Teil «soweit dies notwendig erscheint;» - Art. 70 Standeskommission Abs. 1 aufheben. Abs. 2: «Die Standeskommission...». Abs. 3 Sie ist ferner zuständig für die Genehmigung a) von Schulgemeinderglementen und b) von - Art. 72 Abs. 2 lit. a und c: lit. a: Aufhebung zweiter Satz (Die Auflösung der ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund nicht auf;) ... lit. c: Verschwägte in gerader Linie. Die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, welche die Schwägerschaft begründet hat, führt zum Wegfall der Unvereinbarkeit wegen Schwägerschaft. g) Änderung Gesetz über die Flurgemeinschaften: - Art. 2 Abs. 2 (neu): Sie unterstehen der Aufsicht des Bezirks, in welchem sie ihren Sitz haben. - Änderung Art. 16 Abs. 5: In die Or-	Schulgemeindereglementen		Wird korrigiert.
--	---	--------------------------	--	------------------

	gane gewählte beteiligte Grundeigentümer sind verpflichtet, die entsprechende Funktion anzunehmen und auszuüben.			
Art. 61 Inkrafttreten	Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.			